

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

Zl.L.A.II/1-2004/37-1961

Wien, am 4. JULI 1961

Landtagsvorlage:

Gesetzentwurf, mit dem die Gemeindebeamtenehaltsordnung 1958 abgeändert und ergänzt wird (1. Gemeindebeamtenehaltsordnungs-Novelle).

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 4. JULI 1961
Zl. 294 Gorn. Vorf. A.
n. Kom.

H o h e r L a n d t a g !

Die Gemeindebeamtenehaltsordnung 1958 wurde seinerzeit unter Beachtung auf die Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 erstellt. Mittlerweile wurde das Gehaltsgesetz 1956 bereits viermal novelliert. Es sind dies die 1. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 94/1959, die 2. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 247/1959, die 3. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 297/1959, und die 4. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 281/1960.

Die gegenständliche Gehaltsordnungsnovelle war im Entwurf bereits fertiggestellt und an alle zuständigen Bundes- und Landesdienststellen sowie an die Interessentenvertretungen zur Stellungnahme versendet, als bekannt wurde, daß die Anfangsbezüge geändert werden sollten. Um eine solche Regelung den Gemeindebeamten in gleicher Weise zu Gute kommen zu lassen, mußte, da die Art dieser Gehaltsregelung nicht bekannt war, das Erscheinen der Bundes- bzw. Landesregelung abgewartet werden.

Überdies wird durch die gegenständliche Vorlage dem Resolutionsantrag des Landtages von Niederösterreich vom 21. Dezember 1960, welcher am 12. Jänner 1961 beim Landesamt II/1 eingelangt ist, Rechnung getragen.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Artikel I:

Z.1: In dem neugefaßten § 1 wird die Gemeindebeamtendienstordnung nicht mehr angeführt sondern auf das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses als Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Gesetzes verwiesen.

Dadurch entfällt eine Änderung des Wortlautes bei einer Änderung der GBDO 1960.

- Z.2: Die Neufassung des § 5 Abs.7 dient der leichteren Verständlichkeit. Außerdem fehlte bisher die den Gemeindegewerkschaftsbeamten gebührende Wachdienstzulage und mußten auch die Ergänzungszuschläge (siehe Art.III) in die Aufzählung der Zulagen aufgenommen werden.
- Z.3: Die gesetzliche Regelung einer weiteren Sonderzahlung (siehe Art.I Z.8) erfordert eine Änderung der bisherigen Fassung des § 5 Abs.9. Um künftige Änderungen zu vermeiden, wurde eine allgemeine Fassung gewählt.
- Z.4: Die Änderung der in § 6 Abs.2 enthaltenen Gehaltsansätze bewirkt die Angleichung an die bestehende Bundesregelung. Im Hinblick auf das Verhandlungsergebnis zwischen Bund und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes ist der Wirksamkeitsbeginn für die um 9 v.H. erhöhten Gehaltsansätze mit 1.Jänner 1962 gegeben. Die Übergangsregelung enthält Artikel IV.
- Z.5: Durch die Neufassung des § 7, der dem § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 entspricht, wird eine bessere Übersichtlichkeit und daher leichtere Anwendbarkeit gewährleistet. Neu gegenüber dem bisherigen Text ist die Erhöhung der Altersgrenze bei nicht eigenen Kindern (Abs.4 erster Satz), für die dem Gemeindebeamten die Kinderzulage bis zur Vollendung des 24.Lebensjahres des Kindes gewährt werden kann.
- Im nunmehrigen § 7 Abs.7 (bisher Abs.3) wird durch die Einfügung einer lit.d bewirkt, daß geschiedene Gemeindebeamte, die für den Unterhalt der geschiedenen Gattin ganz oder teilweise zu sorgen verpflichtet sind, ohne Rücksicht auf ihren Familienstand auf die Haushaltszulage Anspruch haben.

Im § 7 Abs.8 (bisher Abs.4) ergab sich durch die Änderung des in § 292 Abs.3 ASVG festgelegten Richtsatzes auch die Erhöhung des in lit.a enthaltenen Richtsatzes von S 460.-- auf S 550.--.

Die Änderung des Wortlautes in Abs.8 lit.b ist durch die Änderungen in Abs.7 und die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bedingt.

Die Neufassung des Abs.9 (bisher Abs.5) bewirkt, daß die im § 4 Abs.9 des Gehaltsgesetzes 1956 enthaltene Absicht des Gesetzgebers, nämlich den weiblichen Beamten unter den Voraussetzungen des Lohnpfändungsgesetzes in den Genuß der Familienzulagen kommen zu lassen, verwirklicht werden kann.

- Z.6: In dem neu eingefügten § 7a sind die im § 5 des Gehaltsgesetzes 1956 in der derzeit geltenden Fassung aufgezählten Gründe, bei deren Zutreffen die Versorgtheit eines Kindes gegeben ist, enthalten. Damit besteht eine einwandfreie gesetzliche Regelung auch dieser Materie.
- Z.7: Durch die hier erfolgte Neufassung, die die Zession des Anspruches auf Schmerzensgeld ausschließt, wird dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, daß höchstpersönliche Ansprüche nicht abgetreten werden können, Rechnung getragen.
- Z.8: Die Neufassung des § 10 trägt der Gewährung einer weiteren Sonderzahlung, des sogenannten "Vierzehnten Monatsgehältes", Rechnung. Außerdem erhalten dadurch die bisher lediglich auf Grund von Gemeinderatsbeschlüssen erfolgten vorschußweise gewährten Sonderzahlungen ihre gesetzliche Deckung. Im Art.V Z.4 ist deshalb auch die rückwirkende Inkraftsetzung mit 1.Jänner 1960 vorgesehen.
- Z.9: Der bisherige § 12 Abs.3 enthielt bisher in der Hauptsache nur Verweisungen auf andere Gesetzstellen, mit denen eine Hemmung der Vorrückung verbunden ist. Durch die mit der Neufassung erfolgte neuerliche Aufzählung der Hemmungsgründe ergibt sich eine leichtere Handhabung, die erst die in der folgenden Z.10 enthaltene Ergänzung

ermöglicht. Eine Änderung des materiellen Rechtes tritt nicht ein.

- Z.10: Durch die Einfügung eines neuen Abs.5 soll eine bisher bestandene Härte bei der Nachsicht einer Vorrückungshemmung beseitigt werden.
- Z.11 u.12: Die durch die 4. Novelle zur Gemeindebeamtendienstordnung eingeführten neuen Kalkülbezeichnungen machen diese Änderungen erforderlich. Es wurden die bisherigen Beschreibungsstufen beibehalten.
- Z.13: Die Bestimmungen des § 14 Abs.5 sind nur für Beförderungsfälle anwendbar, in denen der Gehalt in der niedrigsten Gehaltsstufe der neuen Dienstklasse niedriger ist, als der in der bisherigen Dienstklasse. Im Beförderungsfalle eines Beamten der Verwendungsgruppe D von der Dienstklasse III in die Dienstklasse IV kann diese Bestimmung aber nicht angewendet werden, da der neue Gehalt höher ist als der bisherige. Durch die vorgesehene Regelung wird die besoldungsrechtliche Stellung des D-Beamten entsprechend geregelt.
- Z.14: Die bisherige Sonderregelung, die bei einer Beförderung von Gemeindebeamten der Verwendungsgruppe C in die Dienstklasse V vorgesehen ist, wird insofern ergänzt, als dem Gemeindebeamten, der die höchsten Gehaltsstufen der Dienstklasse IV erreicht hatte, diese Dienstzeit bis zum Ausmaß von vier Jahren und die nach § 14 Abs.8 neuer Fassung in der Dienstklasse V angerechnet wird.
- Z.15: Bei der Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe ergaben sich bisher immer Überstellungsverluste. Dies vielfach dann, wenn der betreffende Gemeindebeamte das Erfordernis für die höhere Verwendungsgruppe schon längere Zeit erfüllt hatte. Durch die Neufassung soll zumindest eine Verringerung des Überstellungsverlustes erreicht werden.

- Z.16: Durch diese Neufassung soll klar zum Ausdruck kommen, daß sich bei einer Überstellung der Vorrückungstermin dann nicht ändert, wenn ein Überstellungsverlust nicht eintritt. In allen anderen Fällen ist der Vorrückungstermin vom Gesamtausmaß der angerechneten Zeiträume abhängig.
- Z.17: Nach der bisherigen Regelung gebührte eine Ergänzungszulage nur dann, wenn der Gehalt in der höheren Verwendungsgruppe niedriger war als in der niedrigeren. Nunmehr gebührt eine Ergänzungszulage auch dann, wenn der Gehalt in der niedrigeren Verwendungsgruppe auch erst nach der Überstellung in die höhere Verwendungsgruppe höher geworden wäre als er in der höheren tatsächlich ist. Diese Bestimmung ist in jenen Überstellungsfällen von Bedeutung, in denen eine Verwendungsgruppe übersprungen wird.
- Z.18: Wurde ein Gemeindebeamter der Dienstklasse IV oder einer höheren Dienstklasse in eine höhere Verwendungsgruppe überstellt, so änderte sich normalerweise weder seine Gehaltsstufe noch der nächste Vorrückungstermin. In einzelnen Fällen wären Gemeindebeamte durch die bisherige Regelung schlechter gestellt, als wenn die Überstellung in die höhere Verwendungsgruppe bereits vor der Zeitvorrückung oder Beförderung in die Dienstklasse IV erfolgt wäre. Durch die vorgesehene Ergänzung soll jedenfalls die Zeitvorrückung in der neuen Dienstklasse gesichert werden.
- Z.19: Durch die hier vorgesehene Ergänzung des § 15 Abs.8 wird eine Gesetzeslücke geschlossen. Es fehlten bisher Vorschriften, die die Behandlung jenes Gemeindebeamten, der in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt wurde, geregelt hätten.

- Z.20: Die vorgesehene Änderung stellt ausdrücklich den Zusammenhang mit der in den Abs.8 und 9 des § 15 behandelten Rücküberstellung fest. Es handelt sich um eine Berichtigung des Gesetzestextes.
- Z.21: Durch die 4.Novelle zur Gemeindebeamtendienstordnung wurde das Dienstzweigeverzeichnis durch Aufnahme des Schemas für Lehrer an Gemeinde-Unterrichtsanstalten ergänzt. Die Aufhebung des § 24 ist daher notwendig geworden, wobei auf das Inkrafttreten der 4.Novelle zur GBDO. Bedacht zu nehmen ist. Im Art.V Z.5 ist daher als Wirksamkeitsbeginn der 10.Mai 1960 vorgesehen, an welchem Tag die diesbezüglichen Bestimmungen der 4.Novelle zur Gemeindebeamtendienstordnung in Kraft getreten sind.
- Z.22: Hier wird der Text dem § 91 Abs.1 lit.a des Gehaltsgesetzes 1956 angeglichen, was bei der Endredigierung der Gemeindebeamtengehaltsordnung 1958 übersehen worden war. Die meisten Gemeinden haben sich schon damals an diese Bestimmung gehalten, sodaß die nachträgliche Richtigstellung unbedenklich ist.
- Z.23: Die Gemeindebeamtengehaltsordnung 1958 enthält in § 26 Abs.2 und im § 30 Abs.3 fast gleichlautende Überleitungsbestimmungen. Da die Bestimmungen des § 26 Abs.2 günstiger sind, sind die des § 30 Abs.3 als überflüssig zu streichen. Diese Streichung soll aber trotzdem erst mit dem 1.Jänner 1961 wirksam werden.

Zu Artikel II:

Hier wird die bereits erfolgte Gewährung der Sonderzahlung im Dezember 1959 nachträglich gesetzlich gedeckt. Auch die Bundes- und Landesbeamten hatten diese Sonderzahlung erhalten. Aus diesem Grunde mußte auch im Art.V Z.3 die Inkraftsetzung mit 1.Dezember 1959 vorgesehen werden.

Zu Artikel III:

Durch die **hier** enthaltene Regelung wird die bereits eingangs erwähnte Erhöhung der Anfangsbezüge im gleichen Ausmaß und in der gleichen Weise wie beim Bund gesetzlich verankert.

Ausschlaggebend für diese Maßnahme, war der mit dem Aufschwung der Wirtschaft verbundene **Mangel** an Arbeitskräften, dem die verhältnismäßig geringen Ansätze der Anfangsbezüge nachgerade abschreckend gegenüberstanden. Eine Änderung konnte nur eine entsprechende Erhöhung der Anfangsbezüge herbeiführen, wobei der Anschein einer echten Gehaltserhöhung wegen der zu befürchtenden Auswirkungen auf das Preisgefüge vermieden werden mußte. Dies konnte aber nur durch die Gewährung von sogenannten "Ergänzungszuschlägen" erreicht werden.

Der in Art.V Z.6 vorgesehene Wirksamkeitsbeginn mit 1.Jänner 1961 ergibt sich aus der Bundes- bzw. Landesregelung, die mit gleichem Datum erfolgte. Eine eigene Regelung für die Lehrer an den Gemeindeunterrichtsanstalten erübrigt sich im Hinblick auf die im § 25 enthaltene Automatik.

Zu Artikel IV:

Die Bezugsregelung ab 1.Juli bis 31.Dezember 1961 wird hier durch die Erhöhung des Monatsbezuges mit Ausnahme der allenfalls gebührenden Familienzulage um 4 v.H. geregelt. Im Abs.2 sind jeweils für die Gehaltsstufen 1 aller Verwendungsgruppen besondere Ansätze vorgesehen, da die Erhöhung um 4 v.H. nicht den gewünschten Erfolg zeitigen würde.

Zu Artikel V:

Da in der 1.Novelle zur Gemeindebeamtenehaltsordnung 1958 die verschiedensten Änderungen enthalten sind, sind entsprechende Vorschriften über den Wirksamkeitsbeginn der einzelnen Änderungen erforderlich.

In Z.1 werden alle Bestimmungen festgestellt, die notwendige Ergänzungen zu dem mit 1. Feber 1956 in Kraft getretenen neuen Gehaltsrecht darstellen und daher auf diesen Zeitpunkt zurückwirken müssen.

In Z.2 sind die erst durch die 1. Gehaltsgesetz-Novelle eingeführten Änderungen aufgezählt, sodaß deren Wirksamkeitsbeginn sich aus dem genannten Bundesgesetz ergibt.

Der Wirksamkeitsbeginn des Art. II ist durch seinen Inhalt gegeben. In Z.3 wird daher der 1. Dezember 1959 als Tag des Inkrafttretens bestimmt.

Da die weitere Sonderzahlung ab dem Jahr 1960 zu gelten hat und die Sonderzahlungen jeweils für ein volles Kalendervierteljahr gebühren, steht der 1. Jänner 1960 als Wirksamkeitsbeginn fest (Z.4).

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der in Z.5 aufgezählten Änderungen (Art. I Z. 11, 12 und 21) ist durch den Wirksamkeitsbeginn der betreffenden Bestimmungen der 4. Novelle zur Gemeindebeamtendienstordnung gegeben.

Die Änderungen, die durch die Bestimmungen des Art. I Z. 2, 6 und 23 sowie des Art. III bewirkt werden sollen, sollen mit dem 1. Jänner 1961 in Kraft gesetzt werden. Hinsichtlich der Bestimmungen des Art. I. Z. 1, 9 und 10 ist die Rückwirkung auf den 1. Jänner 1961 unbedenklich. Die in den Z. 7 und 8 vorgesehenen Termine entsprechen der Bundesregelung.

Zu Artikel VI:

Durch diese Bestimmung werden jene Gemeindebeamten erfaßt, die dann, wenn das maßgebliche dienstrechtliche Ereignis erst nach dem 1. Jänner 1959 eingetreten wäre, in den Genuß der günstigeren Bestimmungen gekommen wären. Der Artikel VI ist somit als Härteausgleich anzusehen.

Die Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

"Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- 1.) Der vorliegende Gesetzentwurf, mit dem die Gemeindebeamtenehaltsordnung 1958 abgeändert und ergänzt wird (1. Gemeindebeamtenehaltsordnungs-Novelle), wird
g e n e h m i g t .
- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

N.Ö. Landesregierung:

Dr. T s c h a d e k

Landeshauptmannstellvertreter,

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

